

ZBB 2000, 186

StGB § 27; AO § 370

Strafbare Beihilfe von Bank- und Sparkassenmitarbeitern durch Kapitaltransfer mit Billigung der Steuerhinterziehung

LG Wuppertal, Urt. v. 19.05.1999 – 26 KLs 28 Js 472/98–29/98 VI, EWiR 2000, 353 (Marzen/Karitzky)

Leitsatz:

Wegen Beihilfe zur Steuerhinterziehung machen sich Mitarbeiter von Banken und Sparkassen strafbar, die durch äußerlich berufstypische Handlungen Kunden ermöglichen, Kapital verdeckt ins Ausland zu transferieren, sofern ihnen der damit verbundene Zweck der Steuerhinterziehung bekannt ist und sie ihn billigend in Kauf nehmen.